

## Anlage 1 zu § 3

## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin -Veredlung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Arbeitssicherheit, rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuer- verhütung nennen und Brandschutz- einrichtungen sowie Brandbekämp- fungsgeräte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeits- stoffen, Dämpfen, Gasen und leicht- entflammbaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) die im Ausbildungsbetrieb verwen- deten Energiearten nennen und Mög- lichkeiten rationeller Energieverwen- dung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen g) Bezeichnungen von Arbeitsstoffen kennen und Gefahrensymbole erläu- tern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Umweltschutz (§ 3 Nr. 5)	a) die für den Ausbildungsbetrieb rele- vanten Vorschriften und Betriebsan- weisungen nach der Gefahrstoffver- ordnung sowie nach gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften des betrieblichen Umweltschutzes einhalten, insbesondere für die Reinhaltung von Abwasser und Ab- luft b) Veredlungsprozesse umweltgerecht und ressourcensparend vorbereiten und durchführen, insbesondere beim Umgehen mit Wasser sowie Anwen- den und Lagern von Feststoffen, Pasten, Flüssigkeiten und Gasen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Ursachen von Arbeitsstoff-, Wasser-, Druckluft- und Energieverlusten, insbesondere von Wärme, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Verminderung oder Beseitigung einleiten d) Ursachen von Lärm, Geruchs- und Abwasserbelastungen feststellen und zu ihrer Verminderung beitragen e) Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwertung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen f) bei Abwasser- und Abluftbehandlungen im Ausbildungsbetrieb mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
6	Grundlagen von textilen Faserstoffen, Garnen und Flächengebilden (§ 3 Nr. 6)	a) Eigenschaften von textilen Faserstoffen im Veredlungsprozess auf Grund ihrer Herkunft und Art aufzeigen b) einfache Methoden zum Bestimmen von Faserarten anwenden und ihre Aussagewerte einschätzen c) Eigenschaften von Garnen beschreiben, Bezeichnung von Garnen und Garnfeinheiten erklären, Garnfeinheit feststellen d) Herstellung und Eigenschaften von textilen Rohwaren, insbesondere von textilen Flächengebilden, aufzeigen e) Verhalten textiler Rohwaren im Veredlungsprozess erläutern, insbesondere Drehung, Dehnung, Elastizität, Festigkeit, Warenstruktur, Schrumpfung und Faltenbildung, flächenbezogene Masse, Breite, Länge, Reaktionen gegenüber Veredlungsmitteln			
7	Grundlagen der Veredlungstechnik (§ 3 Nr. 7)	a) Aufgaben und Bedeutung von Anlagen der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung sowie Wasserkreisläufe im Ausbildungsbetrieb aufzeigen und als Kostenfaktor erkennen b) Kennzeichnungen von Rohrleitungen beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Textilveredlungsverfahren und verfahrenstechnische Zusammenhänge des jeweiligen Produktionsbereiches erläutern d) Wirkungsweise von betrieblichen Maß-, Steuer-, Regel- und Kontroll-einrichtungen beachten e) Möglichkeiten der Prozessleittechnik zur Verminderung von Gefahren und Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm, Abgase, Abfälle, Abwässer und Abwärme, erkennen und anwenden f) Arbeitsanweisungen, veredlungs-technische Angaben und Vorschriften beachten und umsetzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
8	Vorbereiten der Textilware (§ 3 Nr. 8)	a) Transportmittel bereitstellen, Textilware herbeiholen, zusammenstellen, überprüfen, kennzeichnen und den Textilveredlungsmaschinen, -apparaten und -anlagen vorlegen b) Warenbahnen fehlerfrei verbinden und Verbindungen kontrollieren c) Materialfehler und Verschmutzung, Feuchtigkeit, Temperatur und Lichteinwirkung auf die Textilware feststellen, Fehlerursachen begründen d) Fehler dokumentieren und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung ableiten	3		
9	Führen von Textilveredlungsmaschinen, -apparaten, -anlagen und Zusatzeinrichtungen (§ 3 Nr. 9)	a) maschinenbezogene Berechnungen durchführen b) Warendurchlauf und Flottenführung darstellen c) Partiedaten und Terminvorgaben nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern d) Betriebsbereitschaft und Funktions-tüchtigkeit von Betriebsmitteln überprüfen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Textilveredlungsmaschinen, -apparate und -anlagen führen, Einstellungs- und Produktionsdaten überprüfen, Maschinenlauf-, Maß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen überwachen, Abweichungen korrigieren oder melden f) Mehrstellenbedienung rationell planen und durchführen g) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen h) Ware abnehmen und zum Transport bereitstellen	4		
		i) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern k) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Maschinenstillständen und -störungen ergreifen und Störungsursachen feststellen, beheben oder melden		1	
		l) Veredlungsprozesse nach Veredlungsparametern, insbesondere Maschinengeschwindigkeit, Zeit, Temperatur, Druck, Füllstand- und Durchfluss-Sollwerte, überwachen, bei Bedarf korrigieren m) Einrichtungen zum Regeln von Prozessabläufen bedienen sowie Prozessabläufe überwachen und steuern n) einfache Rezeptur- und Ansatzberechnungen durchführen, Ansatzdaten dokumentieren		4	
		o) Arbeitsstoffe nach Vorgabe zusammenstellen, in der benötigten Menge unter Beachtung von Sicherheitsregeln und Umweltschutzauflagen ansetzen und zugeben, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren p) mögliche Fehler und ihre Ursachen beim Ansetzen und Zugeben von Arbeitsstoffen aufzeigen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		q) Textilveredlungsmaschinen, -apparate, -anlagen und Zusatzeinrichtungen einstellen und umrüsten			
10	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 10)	a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme darstellen b) Qualität des Warenausfalls von veredelten Textilien nach Vorlage kontrollieren, Abweichungen und Fehler feststellen, ausbesserungsfähige Fehler beseitigen oder melden sowie Vorbeugemaßnahmen einleiten c) Prüfergebnisse und ihre Bedeutung für die Produktion und den Verkauf erläutern	2		
		d) Fehlerarten klassifizieren und Fehlerhäufigkeiten feststellen und bewerten e) Qualitätsdaten nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern		2	
11	Pflegen und Warten von Maschinen, Apparaten, Anlagen Zusatzeinrichtungen und Arbeitsgeräten (§ 3 Nr. 11)	a) Bedeutung der Pflege von Betriebsmitteln aufzeigen b) Betriebsmittel und Arbeitsgeräte nach Vorschrift reinigen und pflegen c) Korrosions-, sonstige Schäden sowie Ablagerungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten	1		
		d) einfache Verschleißteile austauschen e) beim Warten von Betriebsmitteln mitwirken f) vorbeugende Maßnahmen zum Verhindern von Maschinenstillständen planmäßig ausführen g) Wartungsarbeiten dokumentieren		1	

**Ihr Ansprechpartner:**

 Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
 Ausbildungsberatung  
 Börsenplatz 4  
 60313 Frankfurt

 Telefon: (0 69) 21 97 - 1228 / - 1348  
 Telefax: (0 69) 21 97 - 1396  
 www.frankfurt-main.ihk.de  
 ausbildungsberater@frankfurt-main.ihk.de